Deutscher Bundestag **Drucksache 14/9493**

14. Wahlperiode 18. 06. 2002

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Eva Bulling-Schröter und der Fraktion der PDS
– Drucksache 14/9184 –

Umsetzung der Aarhus-Konvention

Vorbemerkung der Fragesteller

Die Aarhus-Konvention (Das Übereinkommen über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten) ist am 30. Oktober 2001 in Kraft getreten. Auf dem ersten Treffen der Unterzeichnerstaaten in Genf im November 2001, an dem auch Deutschland teilnahm, wurden von deutscher Seite bezüglich der Ratifizierung der Konvention in der Bundesrepublik Deutschland die Jahre 2003 bis 2004 angegeben. Die Europäische Union erwartet die vollständige Ratifizierung frühestens in 2003, wobei die erste und die zweite Säule sehr weit fortgeschritten sind. Bislang haben von den EU-Staaten Dänemark und Italien, von den Beitrittskandidaten Estland, Lettland, Ungarn und Rumänien die Konvention ratifiziert. Der Großteil der EU-Staaten wird laut Protokoll des ersten Treffens der Vertragsstaaten bereits in 2002 die Konvention ratifizieren (Belgien, Frankreich, Schweden, Großbritannien sowie Finnland). Im Oktober 2002 wird zudem in Lucca (Italien) die erste Vertragsstaatenkonferenz stattfinden, auf der weitere wichtige Impulse für die Bürgerbeteiligungsprozesse in Europa erwartet werden.

1. Warum wird die Bundesrepublik Deutschland als eine der letzten Staaten der Europäischen Gemeinschaft die Aarhus-Konvention ratifizieren, obwohl der Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, Jürgen Trittin, die Ratifizierung der Aarhus-Konvention als eine seiner Schwerpunktthemen (Umwelt 9/2000) bezeichnete und die Bundesregierung die Entwicklung zivilgesellschaftlicher Strukturen in Europa stets als eine vordringliche Aufgabe ansieht (siehe auch Zwischenbericht der Enquete-Kommission Globalisierung der Weltwirtschaft – Herausforderungen und Antworten, Bundestagsdrucksache 14/6910)?

Die Bundesregierung hat bereits in ihrer Antwort vom 6. Juni 2000 zur Kleinen Anfrage der Abgeordneten Eva Bulling-Schröter und der Fraktion der PDS (Bundestagsdrucksache 14/3568) darauf hingewiesen, dass die für die Ratifikation der Konvention erforderlichen Rechtsänderungen und Verfahrensschritte

---

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit vom 14. Juni 2002 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

eng mit entsprechenden Aktivitäten der Europäischen Gemeinschaft abgestimmt werden müssen, um mögliche Widersprüche zum zukünftigen Gemeinschaftsrecht zu vermeiden. Im Übrigen wird auf die Antwort der Bundesregierung zu der o. g. Kleinen Anfrage verwiesen.

2. Welcher Zeitplan liegt der im Protokoll des ersten Treffens der Unterzeichnerstaaten in Genf gegebenen Erklärung, die Konvention in Deutschland in den Jahren 2003 bis 2004 ratifizieren zu wollen, zugrunde, und wie verhält sich der Zeitplan zu den Erkenntnissen hinsichtlich der Kompetenzen zwischen Bund und Ländern beim Ratifizierungsprozess in Deutschland?

Die Überlegungen der Bundesregierung zur Ratifikation der Aarhus-Konvention orientieren sich auch in zeitlicher Hinsicht an den Vorstellungen der Europäischen Kommission zur Anpassung des Gemeinschaftsrechts an die Erfordernisse der Konvention. Die Bundesregierung geht davon aus, dass die Länder bei der Umsetzung und Ratifikation ihrer Verantwortung gerecht werden.

3. Wie beurteilt die Bundesregierung den Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments über die Beteiligung der Öffentlichkeit bei der Ausarbeitung bestimmter umweltbezogener Pläne und Programme und zur Änderung der Richtlinie 85/337/EWG und 96/61/EG des Rates bezüglich des Vorschlags zum Zugang zu Gerichten, bei dem Nichtregierungsorganisationen, die sich für Umweltschutz einsetzen, Zugang zu Gerichten erhalten sollen, wenn die materielle und verfahrensmäßige Rechtmäßigkeit der Bestimmungen der UVP-Richtlinie (UVP: Umweltverträglichkeitsprüfung) über die Öffentlichkeitsbeteiligung und der darin aufgeführten Zulassungsverfahren verletzt ist?

   Sieht die Bundesregierung für die Bundesrepublik Deutschland Handlungsbedarf, die erst kürzlich eingeführte Verbandsklage auf Bundesebene dahin gehend auszuweiten, anerkannten Verbänden die Klage auch bei allen Zulassungsverfahren, bei der eine UVP durchgeführt werden muss, künftig zu ermöglichen, wenn der Richtlinienvorschlag umgesetzt wird?

   Wenn ja, wann wird die Bundesregierung eine entsprechende Novellierung des Bundesnaturschutzgesetzes vornehmen?

Nach Auffassung der Bundesregierung genügt der im Rahmen des Rechtsetzungsverfahrens der EG beschlossene Gemeinsame Standpunkt des Rates im Hinblick auf den Erlass der Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Beteiligung der Öffentlichkeit bei der Ausarbeitung bestimmter umweltbezogener Pläne und Programme und zur Änderung der Richtlinien 85/337/EWG und 96/61/EG des Rates in Bezug auf die Öffentlichkeit und den Zugang zu Gerichten den Anforderungen der Aarhus-Konvention. Die Überlegungen innerhalb der Bundesregierung, in welchem Maße sich hieraus Umsetzungsbedarf für das deutsche Recht ergibt, sind noch nicht abgeschlossen.

4. Ist die Bundesregierung zudem der Ansicht, die dritte Säule der Aarhus-Konvention sollte neben der o. g. Richtlinie in einer weiteren Richtlinie, wie im Arbeitsdokument der Europäischen Kommission vom 11. April 2002 vorgeschlagen, zunächst auf europäischer Ebene vorangetrieben werden und was beabsichtigt Deutschland in dieser Frage auf nationaler Ebene zu tun?

Nach Auffassung der Bundesregierung eröffnet Artikel 9 Abs. 3 der Aarhus-Konvention den Vertragsparteien Regelungsspielräume (vgl. dazu auch die im Auftrag des Umweltbundesamtes erstellte Studie von Epiney/Sollberger: Zu-

gang zu Gerichten und gerichtliche Kontrolle im Umweltrecht, UBA-Berichte 1/2002, S. 329). Die Europäische Kommission hat in dem Arbeitsdokument vom 11. April 2002 dargelegt, dass sie mit dem geplanten Richtlinienvorschlag mehrere Ziele verfolgt: Die Gewährleistung eines hohen Umweltschutzniveaus, die bessere Durchsetzung und praktische Anwendung des Umweltrechts in der Union und in den Beitrittsländern, die Umsetzung des Übereinkommens von Aarhus sowie die Förderung des Prozesses des „guten Regierens". Die Prüfungen innerhalb der Bundesregierung, welche Bedeutung die Vorschläge der Kommission in dem Arbeitsdokument haben, sowie die Frage, ob und welche Konsequenzen sich aus Artikel 9 Abs. 3 der Aarhus-Konvention für das deutsche Recht ergeben, sind noch nicht abgeschlossen.

5. Welche Ursachen sieht die Bundesregierung in dem starken Zurückgehen der Bürgerbeteiligung im Umweltschutz in den letzten 10 Jahren in immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren, wie jüngst im Gutachten des Rates der Sachverständigen für Umweltfragen (S. 106) festgestellt wurde und welche Gegenmaßnahmen auch in Hinblick auf die Umsetzung der Aarhus-Konvention werden geplant?

6. Wie will die Bundesregierung dafür Sorge tragen, dass generell künftig mehr Menschen als bisher ihre Bürgerbeteiligungsrechte in Zulassungsverfahren im Umweltschutz nutzen?

Wie der Rat der Sachverständigen für Umweltfragen (SRU) in seinem aktuellen Gutachten festgestellt hat, ist es vor allem aufgrund der Beschleunigungsgesetzgebung in den 90er Jahren zu einem erheblichen Rückgang der Genehmigungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung gekommen. Er hat gefordert, diesen Trend umzukehren.

Die Bundesregierung setzt sich für eine Stärkung der Bürgerbeteiligung in umweltrechtlichen Zulassungsverfahren ein, ohne die positiven Effekte der Beschleunigung der Verfahren in Frage zu stellen. Mit dem am 3. August 2001 in Kraft getretenen Gesetz zur Umsetzung der UVP-Änderungsrichtlinie, IVU-Richtlinie und weiterer EG-Richtlinien zum Umweltschutz („Artikelgesetz") sind der Anwendungsbereich der Umweltverträglichkeitsprüfung und die Öffentlichkeitsbeteiligung in Zulassungsverfahren für Industrieanlagen erheblich ausgeweitet worden. So sind neue Zulassungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung eingeführt und die Vorschriften über die grenzüberschreitende Öffentlichkeitsbeteiligung verbessert worden. Erörterungstermine in Zulassungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz sind künftig grundsätzlich öffentlich durchzuführen. Mit dem Gesetz zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege und zur Anpassung anderer Rechtsvorschriften vom 25. März 2002 ist darüber hinaus eine Umweltverträglichkeitsprüfung für UVP-pflichtige Vorhaben in der Ausschließlichen Wirtschaftszone, z. B. Offshore-Windfarmen, eingeführt worden. Damit ist für eine große Zahl umweltrelevanter Anlagen und Infrastrukturmaßnahmen nunmehr erstmals eine Beteiligung der Öffentlichkeit vorgesehen.

Die Bundesregierung unterrichtet die Öffentlichkeit im Rahmen ihrer Presse- und Öffentlichkeitsarbeit durch Publikationen, über das Internet sowie auf Diskussions- und Informationsveranstaltungen über wichtige Rechtsetzungsvorhaben und aktuelle Entwicklungen bei der Bürgerbeteiligung im Umweltbereich. Umweltverbände und sonstige auf diesem Gebiet engagierte Organisationen können dabei eine wichtige Multiplikatorenfunktion übernehmen, in dem sie ihrerseits aufklärend tätig werden und für eine aktive Wahrnehmung bestehender Informations- und Mitwirkungsrechte werben. Geeignete Initiativen und Aktivitäten werden von der Bundesregierung im Rahmen der Verbände- und Projektförderung unterstützt.

7. Was unterscheidet ein Plangenehmigungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung von einem herkömmlichen Planfeststellungsverfahren?

   Kann die Bundesregierung diesen neuen Typ, wie jüngst in § 58 Abs. 1 Nr. 3 Bundesnaturschutzgesetz bei der Beteiligung von anerkannten Vereinen verabschiedet, näher erläutern?

8. Ist die Bundesregierung der Ansicht, dass der Planungstyp „Plangenehmigungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung“ geeignet ist, die EU-rechtlichen Vorgaben hinsichtlich eines weiten Anwendungsbereichs der Öffentlichkeitsbeteiligung bei Zulassungsverfahren und der darauf fußenden Klagerechte wie im o. g. Richtlinienvorschlag (KOM (2000) 839) zu erfüllen?

Im Rahmen des Vermittlungsverfahrens für das in der Antwort zu Frage 6 erwähnte „Artikelgesetz“ ist in das Bundesfernstraßengesetz eine Regelung aufgenommen worden, wonach in den Ländern Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen für ein Straßenbauvorhaben, das nach dem UVP-Gesetz einer Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf und vor dem 31. Dezember 2006 beantragt wird, an Stelle eines Planfeststellungsbeschlusses eine Plangenehmigung erteilt werden kann. Hierauf bezieht sich auch die in § 58 Abs. 1 Nr. 3 Bundesnaturschutzgesetz getroffene Bestimmung.

Anders als im Planfeststellungsverfahren wird die Öffentlichkeitsbeteiligung in solchen Plangenehmigungsverfahren nach den Grundsätzen des § 9 Abs. 3 UVPG, d. h. allein im schriftlichen Verfahren ohne mündliche Erörterung der erhobenen Einwendungen, durchgeführt. Mit dieser zeitlich befristeten Sonderregelung, die auf eine Initiative des Bundesrates zurückgeht, soll den besonderen Anforderungen an den Ausbau der Verkehrsinfrastruktur in den neuen Ländern Rechnung getragen werden.

Die bezeichnete Regelung steht im Einklang mit der geltenden UVP-Richtlinie. Eine Verpflichtung der Mitgliedstaaten zur Durchführung von Erörterungsterminen im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung sehen im Übrigen weder der in der Frage angesprochene Richtlinienvorschlag noch der dazu ergangene Gemeinsame Standpunkt des Rates vor.

Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon (02 28) 3 82 08 40, Telefax (02 28) 3 82 08 44
ISSN 0722-8333